

Betreff: [Fwd: Stellungnahme zum Hundegesetz]

Datum: Thu, 18 Apr 2002 07:50:03 +0200

Von: Hans Zinnkann <hans.zinnkann@landtag.nrw.de>

Firma: Landtag NRW

An: "Wilhelm, Thomas (LT-Verw.)" <thomas.wilhelm@landtag.nrw.de>

Betreff: Stellungnahme zum Hundegesetz

Datum: We, 17 Apr 2002 15:37:52 +0200

Von: "Walter Schmidt" <webmaster@blv-hundesport.de>

An: <email@landtag.nrw.de>

Walter Schmidt

München, 17.04.02

Hachinger-Bach-Str. 6a

81671 München

<?xml:namespace prefix = o ns = "urn:schemas-microsoft-com:office:office" />

An den

Präsidenten des Landtages NRW

Herrn Ulrich Schmidt

Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Stellungnahme zum Entwurf eines Hundegesetzes in NRW als Grundlage für eine einheitliche bundesweite Regelung

Sehr geehrter Herr Schmidt,

als einfacher Hundehalter, aber auch als Funktionär in einem Hundeverband möchte ich zum geplanten Hundegesetz, wie folgt, Stellung nehmen.

Da die grundsätzliche Annahme im vorliegenden Entwurf, dass die Gefahr für den Menschen durch den Hund vom Hund ausgeht, grundsätzlich falsch ist, kann durch dieses Gesetz die Gefahr durch den Hund, egal welcher Rasse, auch nicht vom Menschen abgewendet werden, was durch entsprechende Gutachten zur Gänze belegt wurde. Es ist auch allgemein unbestritten, dass die Ursachen für Unfälle

mit Hunden ausschließlich beim Hundehalter zu suchen und zu finden sind. Logischerweise muss der Ansatz für eine Verordnung zur Abwendung von Gefahren durch Hunde also beim Hundehalter gemacht werden.

Nur bei einer sach- und fachgerechten Hundehaltung kann davon ausgegangen werden, dass von den Hunden keine Gefahren, ohne Berücksichtigung eines bestehen bleibenden Restrisikos, ausgehen.

Dies wird im Übrigen durch das Gutachten von Franz Breitsamer bestätigt:

Er erkennt richtigerweise, dass Rasselisten zur Gefahrenabwehr untauglich sind, weil „...es ethologisch strittig ist, von unterschiedlicher Aggressivität und Gefährlichkeit der verschiedenen Hunderassen auszugehen...“, wenngleich er wenige Zeilen später wider sein besseres Wissen sogar die Erweiterung der Rasselisten empfiehlt, nämlich durch die spanischen Perro de Presa-Rassen „Canario“ sowie „Majorduro“, die italienische Rasse „Cane Corso“ und den südafrikanischen „Boerboel“.

In seiner Stellungnahme gibt Herr Breitsamer auch zu erkennen, dass er weiß, dass es sich bei „dem Personenkreis, den der Ordnungsgeber mit diesen sicherheitspolitischen Regelungen treffen will, um Kriminelle, ungeeignete Hundebesitzer und gestiefelte Glatzköpfe“ handelt.

Dabei ist ihm auch klar, dass diese Personen durch die Ordnungsgeber jedoch eben nicht zu treffen sind, weil „derzeit zu beobachten ist, dass einige Hundezüchter und Hundehändler bereits auf diese Rassen ausweichen, und der zuvor genannte geeignete Personenkreis auch deutliches Interesse an diesen Hunden zeigt.“

Daraus lässt sich mühelos die Schlussfolgerung ziehen, dass diese Personen auch in Zukunft auf andere Rassen ausweichen werden, wenn die zurzeit gehaltene Rasse der Rasseliste hinzugefügt wird. Eine Rasseliste ist also ein völlig ungeeignetes Mittel, um die Gefahren, die von solchen Hundehaltern durch ihre Hunde ausgehen, abzuwenden.

Meines Erachtens ist es deshalb notwendig, durch geeignete Präventionsmaßnahmen diesen Personenkreis zu einem einzuengen und zum anderen, den ganz normalen Hundehalter zu einem sachgerechten Umgang mit seinem Hund zu zwingen.

Wenn man bedenkt, dass ein Großteil der mehr als 5 Millionen Hunde in Deutschland von Menschen gehalten wird, die sich noch nie Gedanken über eine sach- und fachgerechte Haltung bzw. Erziehung eines Hundes gemacht haben, ist auch die Folge, dass diese Hunde größtenteils falsch, bzw. gar nicht erzogen werden, leicht zu erkennen.

Da wir Menschen im täglichen Leben mit vielen Dingen zu tun haben, zu deren Gebrauch wir nicht von Natur aus befähigt sind, gibt es beinahe zu allem eine Gebrauchsanleitung für den sachgerechten Gebrauch dieser Dinge. Bei unsachgemäßer Handhabung kann es zu Unfällen kommen. Diesen Grundgedanken kann man auch auf die Haltung von Hunden übertragen.

Da Hunde schon von Natur aus ein gewisses Grundgefahrenpotential in sich haben, muss man sich meines Erachtens deshalb Gedanken über eine „Gebrauchsanleitung zur Hundehaltung“ machen.

Da es logischerweise üblich ist, sich über den Gebrauch einer Sache vor Gebrauch kundig zu machen, sollte diese Grundprinzip auch für die Haltung eines Hundes gelten.

Die folgende „Gebrauchsanleitung“ ist das Ergebnis einer Diskussion von erfahrenen Hundehaltern und könnte als

Grundlage für eine Hundeverordnung dienen, die effektiv die Gefahren durch den Verursacher Mensch mit seinem Hund abwenden kann.

Wir sind von der Tatsache ausgegangen, dass man für vieles im täglichen Leben einen Nachweis benötigt, um es überhaupt benutzen zu können und schließlich zu dürfen. Das gilt für viele Berufe – Bildungsnachweis – oder die Berechtigung, ein Auto zu führen, und unter vielem anderen z.B. auch für den Erwerb einer Waffe. Dabei kam uns der Gedanke, dass man sich für den „Gebrauch“ der meisten Dinge die Sachkenntnis im Vorfeld erwerben muss.

Daraus ergab sich für uns die logische Schlussfolgerung, dass man sich auch für den Erwerb und die anschließende Haltung eines Hundes im Vorfeld die Sachkenntnis aneignen muss.

Als Hundefachleute wissen wir, dass sich ein Großteil der „Bildung“ des Hundes bereits im Weipenalter abspielt: Prägung, Sozialisierung, Rangordnung, Bindung usw. Man kann nun davon ausgehen, dass hier aus Unwissenheit die meisten und zwar entscheidenden Fehler in der Hundehaltung gemacht werden, die dann eben auch die allseits bekannten schlimmen Folgen haben können.

Deshalb scheint uns ein möglicher Weg, um die Gefahren, die von einem Hund durch diese fehlerhafte Haltung ausgehen, zu sein, dass man sich nur dann einen Hund anschaffen darf, wenn man die generelle Sachkenntnis in Theorie und Praxis über die über die Haltung von Hunden nachweist.

Wir waren uns sofort darüber im Klaren, dass dabei das größte Problem die Überprüfbarkeit der Sachkunde sein wird. Dies offenbart sich in vielerlei Hinsicht:

Wer muss diese Sachkunde erwerben? (z.B. in der Familie?)

Wie kann der Sachkundenachweis erworben werden?

Wer überprüft die Sachkunde?

Und hierbei sind wir wieder auf den Erwerb einer Waffe zurückgekommen: Der Waffenhändler darf eine Waffe nur verkaufen, wenn der Käufer die Berechtigung zum Erwerb einer Waffe vorweist.

Die logische Schlussfolgerung daraus war: Wenn man einen Hund erwerben will, geht man entweder zu einem Züchter oder, was nicht so selten ist, man kauft ihn im Zoogeschäft. Nahe-liegend ist also, dass diese Personengruppe gefordert ist, d.h. dass ein Hund nur an Personen abgegeben werden darf, die zuvor den Sachkundenachweis erbringen. Uns war klar, dass da-mit auch Haftungsfragen verbunden sind. Aber da wir ja als Ziel vor Augen haben, dass nur befähigte Leute einen Hund halten dürfen, müsste man dieses Manko in Kauf nehmen. Wenn wir allerdings von Hundekäufern einen Sachkundenachweis verlangen, dann ist es genauso wichtig, dass wir das auch vom Verkäufer (Züchter) verlangen, damit er einem Interessenten, der seinen ersten Hund kauft überhaupt eine entsprechende "Welpenanleitung" geben kann. Um also in der Besitz einer Erlaubnis zu bekommen muss Theorie und Praxis miteinander verbunden werden.

Zudem ist zu überprüfen, ob nicht andere Berufsgruppen, z. B. Tierärzte bei einer späteren Beurteilung der Mensch-Hund-Beziehung mit einbezogen werden können, da sie am häufigsten mit den Hunden in näheren Kontakt kommen. Dies könnte z.B. in einem vernünftigen Heimtierzuchtgesetz festgelegt werden.

Dabei haben wir uns auch Gedanken darüber gemacht, dass man dann den Abstammungsnachweis des Hundes überprüfen können muss. Wir waren uns einig, dass dies nur über eine generelle Kennzeichnungspflicht aller Hunde möglich ist, wie allgemein bereits gefordert.

Uns war aber auch klar, dass damit nicht grundsätzlich alle Gefahren, die von Hunden ausgehen, ausgeschlossen werden können. Ein Restrisiko bleibt immer bestehen.

Diese Maßnahmen sind aber auch nicht als Verteidigung unseres Hundes gedacht, sondern sie sollen deutlich machen, dass unsere Hunde bei sachgerechter Haltung nie gefährlich waren und nicht gefährlich sind, bzw. dass der Nutzen unserer Hunde größer ist als ihr durch viele negative Berichte herausgestellter Schaden.

Eine solche Handhabung hätte mehrere entscheidende Nebeneffekte:

Zum einen würden die Tierheime wieder eher das werden, wofür sie ursprünglich gedacht waren: nämlich ein Auffangbecken für echte Notfälle und nicht für Hunde, die aus irgendwelchen "Spontankäufern" heraus ohne entsprechende Vorkenntnisse auf Seiten der Käufer angeschafft und schnell wieder entsorgt wurden.

Zum zweiten würde sich die Anzahl der Züchter deutlich verringern, was sich im ersten Moment für einen Züchter vielleicht erschreckend anhört. Dem ist aber nicht so: Denn die wirklich verantwortungsbewussten Züchter, die sich ihre

Käufer genau ansehen, werden trotzdem oder sogar erst recht bestehen können. "Hundevermehrer" dagegen mit vier oder fünf verschiedenen Rassen, die sie wahllos züchten, oder solche, die zweimal im Jahr durchs ganze ABC züchten, werden mit Sicherheit so gut wie keine Existenzgrundlage mehr haben.

Zum dritten würde sich der Aufwand für amtliche Stellen nicht in dem Maß erhöhen, wie es zur Durchsetzung der im vorliegenden Entwurf anfallenden Maßnahmen nötig wäre.

Mit den angeführten Maßnahmen ließen sich meines Erachtens die im Allgemeinen so wie so schon äußerst geringen Gefahren, die von Hundehaltern und damit von ihren Hunden ausgehen, noch mehr einschränken.

In der Hoffnung, dass sich bei der Anhörung die sachlichen Argumente gegen die reißerischen emotionalen Argumente durchsetzen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Walter Schmitt